



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Alle burgenländischen Gemeinden einschließlich
der Freistädte Eisenstadt und Rust
Alle Interessenvertretungen der Gemeinden
Per E-Mail

Eisenstadt, am 16. März 2020
Sachb.: Mag. Bernhard Ozlsberger BA
Tel.: +43 57 600-2340
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.G1069-10002-2-2020

**Betreff: Informationsschreiben: „Coronavirus“ – keine Sitzungen des Gemeinderats,
Rechnungsabschluss, unaufschiebbare Entscheidungen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund der Entwicklung rund um die Ausbreitung des „Coronavirus“, der behördlich angeordneten stufenweisen Reduktion des öffentlichen Lebens und der Herausforderung, soziale Kontakte zu minimieren, ergehen seitens der Aufsichtsbehörde an die Gemeinde folgende Empfehlungen:

1) Keine Sitzungen der Kollegialorgane in der Gemeinde bis Ostern

Die Abhaltung von Sitzungen des Gemeinderats oder Gemeindevorstands fällt in den **eigenen Wirkungsbereich** der Gemeinde. Die Entscheidung, ob Sitzungen stattfinden oder nicht, obliegt daher dem Bürgermeister bzw. den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Vorstands, die ja die Abhaltung von Sitzungen einfordern könnten. Die Aufsichtsbehörde **empfiehlt aber dringend**, angesichts der Entwicklung **vorerst bis Ostern (13.04.2020) keine Sitzungen der Kollegialorgane** abzuhalten. Das gilt neben **Gemeinderat und Gemeindevorstand auch für alle Ausschüsse** (Ortsausschuss, Prüfungsausschuss, sonstige Ausschüsse). Die Abstimmung und Kommunikation der Vorgangsweise sollte durch den Bürgermeister gemeinsam mit allen im Gemeinderat vertretenen Parteien erfolgen.

Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und des Prüfungsausschusses müssen laut Bgld. GemO 2003 einmal im Quartal stattfinden. **Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde rechtfertigt die aktuelle Krise jedoch zweifellos die Absage von Sitzungen** auch dann, wenn dadurch die Verpflichtung zur Abhaltung einer Sitzung pro Quartal nicht eingehalten werden kann.

2) Beschluss des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2019

Gemäß § 75 Abs. 5 Bgld. GemO 2003 hat der Gemeinderat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu genehmigen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres (**30. April 2020**) der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde ergibt sich daher bis Ostern **kein dringender Handlungsbedarf des Gemeinderats**, auch wenn der Rechnungsabschluss nun nicht - wie in § 75 Abs. 3 Bgld. GemO 2003 vorgesehen - bis Ende März dem Gemeinderat vorgelegt werden kann. **Schon angesetzte Sitzungen des Gemeinderats**, in denen der Rechnungsabschluss beschlossen werden sollte, sollten daher **nicht abgehalten** werden. Die Aufsichtsbehörde wird zur Vorgangsweise rund um den Rechnungsabschluss weiter informieren.

3) Mögliche unaufschiebbare Entscheidungen des Gemeinderats

Sollten die angeordneten Einschränkungen des öffentlichen Lebens noch mehrere Wochen aufrecht bleiben, so ist nicht auszuschließen, dass in der Gemeinde **unaufschiebbare Entscheidungen** zu treffen sind, die in **die Kompetenz des Gemeinderats oder des Gemeindevorstands** fallen. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt dem Bürgermeister, proaktiv derartige Entscheidungskonstellationen in der Gemeinde festzustellen und bei Vorliegen solcher unaufschiebbaren Entscheidungen zur Abklärung umgehend die Abteilung 2 zu kontaktieren (Tel.Nr.: 057-600-2935).

Gemäß § 29 Bgl. GemO 2003 ist der Bürgermeister, wenn im Fall von bei Gefahr im Verzug ein Beschluss des zuständigen Kollegialorgans nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines beträchtlichen Schadens für die Gemeinde abgewartet werden kann, berechtigt auf eigene Verantwortung tätig zu werden; er hat jedoch ohne unnötigen Aufschub dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist die getroffene Verfügung sofort aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Brigitte Novosel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>